

VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 24. Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. November 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991² wird wie folgt geändert:

b) besondere Fälle

Art. 3. ¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem ~~Alters~~**Betagten**heim oder einem ~~Invaliden~~**Wohnheim für Menschen mit Behinderung** ein Drittels des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehend geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.

² Dem **Bezüger** in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

¹ ABI 2013, 3240 ff.

² sGS 351.5.